

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 10

München, den 30. Mai

1972

Datum	Inhalt:	Seite
25. 5. 1972	Gesetz über Maßnahmen zur kommunalen Gebietsreform	169
16. 5. 1972	Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Besamungsgesetz	173
23. 5. 1972	Verordnung über das Verbot der Gewerbsunzucht	173
4. 4. 1972	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren an der Staatlichen Molkereischule Weißenstephan	174
21. 4. 1972	Verordnung zur Änderung der Ordnung der Abschlußprüfung an den Instituten zur Ausbildung von Fachlehrern für Englisch an Volksschulen	174
21. 4. 1972	Verordnung über die Bezirke der Flurbereinigungsdirektionen	175
25. 4. 1972	Verordnung zur Änderung der Zweiten Zuständigkeitsverordnung zum Schornsteinfegergesetz	175
27. 4. 1972	Verordnung zur Änderung der Sechsten Verordnung zur Änderung der Volksschulprüfungsordnung I (VPO I)	175
2. 5. 1972	Verordnung über die Güteüberwachung von Baustoffen und Bauteilen (Güteüberwachungsverordnung — GüBauV)	176
9. 5. 1972	Verordnung zur Ergänzung der Volksschulprüfungsordnung I — VPO I —	176

Gesetz über Maßnahmen zur kommunalen Gebietsreform Vom 25. Mai 1972

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

1. Teil

Finanzwirtschaftliche Vorschriften

Art. 1

Wirtschafts- und Haushaltsführung der Landkreise im Jahr 1972

(1) Die mit Wirkung ab 1. Juli 1972 gebildeten Landkreise (neue Landkreise) führen ihre Finanzwirtschaft im Jahr 1972 auf Grund der Haushaltssatzungen der bisherigen Landkreise, für die sie Gesamtrechtsnachfolger sind. Sie wickeln die Haushaltssatzungen dieser Landkreise ab und legen darüber Rechnung. Sie erlassen die Haushaltssatzungen, wenn die bisherigen Landkreise das versäumt haben.

(2) Die neuen Landkreise können zu den Haushaltssatzungen für 1972, die sie abzuwickeln haben, Nachtragshaushaltssatzungen mit Wirkung für das gesamte Gebiet des bisherigen Landkreises erlassen. Art. 19 Abs. 2 Satz 1 des Finanzausgleichsgesetzes gilt für diese Nachtragshaushaltssatzungen nicht; nach dem 31. August 1972 kann eine Erhöhung der Kreisumlage jedoch nicht mehr beschlossen werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Wirtschaftspläne und die Jahresabschlüsse von Eigenbetrieben der Landkreise.

(4) Erstreckt sich das Gebiet eines neuen Landkreises auf Flächen, für die ein anderer Landkreis Gesamtrechtsnachfolger ist und ergeben sich daraus im Jahr 1972 Schwierigkeiten für die Finanzwirtschaft des neuen Landkreises, so kann der neue Landkreis von dem anderen Landkreis einen angemessenen Ausgleichsbetrag im Vorgriff auf die Auseinandersetzung (Art. 4) verlangen. Kommt eine Einigung über den Ausgleichsbetrag nicht zustande, so ordnet die Rechtsaufsichtsbehörde des Gesamtrechtsnachfolgers erforderlichenfalls an, daß ein Ausgleichsbetrag zu leisten ist, dessen Höhe sie festsetzt.

(5) Erstreckt sich das Gebiet eines neuen Landkreises auf eine bisher kreisfreie Stadt und ergeben sich daraus im Jahr 1972 Schwierigkeiten für die Finanzwirtschaft des neuen Landkreises, so kann der neue Landkreis von der Stadt einen angemessenen Ausgleichsbetrag verlangen. Kommt eine Einigung über den Ausgleichsbetrag nicht zustande, so ordnet die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises erforderlichenfalls an, daß ein Ausgleichsbetrag zu leisten ist, dessen Höhe sie festsetzt.

Art. 2

Wirtschafts- und Haushaltsführung der Bezirke im Jahr 1972

(1) Die Bezirke wickeln ihre Haushalte für 1972 so ab und legen so Rechnung, als würden die Ände-

rungen im Gebiet der Bezirke, die zum 1. Juli 1972 eintreten, erst zum 1. Januar 1973 eintreten. Art. 1 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 gelten entsprechend.

(2) Erstreckt sich das Gebiet eines Bezirks auf Flächen, die vor dem 1. Juli 1972 zu einem anderen Bezirk gehört haben und ergeben sich daraus im Jahr 1972 Schwierigkeiten für die Finanzwirtschaft des Bezirks, so kann der Bezirk von dem anderen Bezirk einen angemessenen Ausgleichsbetrag verlangen. Kommt eine Einigung über den Ausgleichsbetrag nicht zustande, so ordnet das Staatsministerium des Innern erforderlichenfalls an, daß ein Ausgleichsbetrag zu leisten ist, dessen Höhe es festsetzt.

Art. 3

Finanzausgleichsleistungen und sonstige Ausgleichsleistungen im Jahr 1972

(1) Für die Berechtigung zum Erheben und die Verpflichtung zum Zahlen der im Finanzausgleichsgesetz geregelten Leistungen, einschließlich der Umlagen, jedoch ohne die in Art. 7 Abs. 2 Buchst. a und d des Finanzausgleichsgesetzes geregelten Leistungen, gelten die zum 1. Juli 1972 eintretenden Gebiets-, Bestands- und Statusänderungen als erst zum 1. Januar 1973 eintretend. An die Stelle eines bisherigen Landkreises tritt sein Gesamtrechtsnachfolger; an die Stelle einer eingemeindeten Gemeinde tritt die aufnehmende Gemeinde.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für jahresbezogene Ausgleichsleistungen, die außerhalb des Finanzausgleichsgesetzes geregelt sind.

Art. 4

Auseinandersetzung mit dem Gesamtrechtsnachfolger

(1) Landkreise und kreisfreie Städte, denen das Gebiet eines bisherigen Landkreises zugeteilt wurde (Beteiligte), sollen die Auseinandersetzung nach Art. 9 Abs. 3 Satz 3 der Landkreisordnung innerhalb eines Jahres nach Aufteilung des bisherigen Landkreises durch Übereinkunft vornehmen, die einer Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedarf. Der Übereinkunft kommt mit dem in ihr bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit der Genehmigung unmittelbar rechtsbegründende Wirkung zu. Für die Auseinandersetzung über die Bediensteten des bisherigen Landkreises gelten die Art. 6 und 10.

(2) Wenn und soweit innerhalb der Jahresfrist keine Übereinkunft zustande kommt, verfügt die Rechtsaufsichtsbehörde die Auseinandersetzung nach Anhörung der Beteiligten. Die Rechtsaufsichtsbehörde kann die Auseinandersetzung schon vor Ablauf der Jahresfrist verfügen, wenn und soweit die Beteiligten es beantragen. Absatz 1 Satz 2 gilt für die Verfügung entsprechend. Bis zur Wirksamkeit der Verfügung können die Beteiligten die Auseinandersetzung durch Übereinkunft nach Absatz 1 regeln.

(3) Die Rechtsaufsichtsbehörde berücksichtigt in der Verfügung nach Absatz 2 insbesondere die Aufteilung der Bevölkerung und des Gebiets des bisherigen Landkreises auf die Beteiligten. Sie berücksichtigt ferner folgende Grundsätze:

1. Unbewegliches Vermögen des bisherigen Landkreises soll sie in der Regel dem Beteiligten zuweisen, in dessen Gebiet es liegt.
2. Die Auseinandersetzung über die Gewährträgerschaft für eine Sparkasse soll sie in der Regel in der Weise vornehmen, daß die Beteiligten zu angemessenen Anteilen Mitglieder eines Zweckverbandes werden, der die Gewährträgerschaft für die Sparkasse übernimmt; die Rechtsaufsichtsbehörde kann die Bildung des Zweckverbandes anordnen.

3. Die Trägerschaft für den Sachaufwand nach Art. 2 Abs. 1 des Schulfinanzierungsgesetzes soll sie in der Regel dem Beteiligten zuweisen, in dessen Gebiet die Schule liegt; betrug der Anteil der Schüler aus dem Gebiet eines anderen Beteiligten an der Gesamtschülerzahl am 1. September 1971 mehr als ein Drittel, so kann die Rechtsaufsichtsbehörde die Bildung eines Zweckverbandes anordnen.

(4) War der bisherige Landkreis Mitglied eines Zweckverbandes, so kann die Rechtsaufsichtsbehörde zur Auseinandersetzung über die Mitgliedschaft die Satzung des Zweckverbandes nach Anhörung des Zweckverbandes in dem erforderlichen Umfang ändern; sie kann dabei insbesondere Beteiligte, deren Gebiet sich auf den räumlichen Wirkungskreis des Zweckverbandes erstreckt, zu Verbandsmitgliedern bestimmen und angemessene Regelungen über die Sitz- und Stimmverteilung in der Verbandsversammlung und über den Umlegungsschlüssel treffen. Satz 1 gilt sinngemäß für die Beteiligung eines Landkreises an einer Zweckvereinbarung. Art. 16 und 47 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit gelten für diese Fälle nicht. Solange die Auseinandersetzung noch nicht stattgefunden hat, ist Art. 48 Abs. 5 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit nicht anzuwenden.

(5) Wenn für die Beteiligten mehrere Rechtsaufsichtsbehörden zuständig sind, so trifft die für den Gesamtrechtsnachfolger zuständige Rechtsaufsichtsbehörde die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Entscheidungen.

2. Teil

Dienstrechtliche Vorschriften

Art. 5

Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstherrn

(1) Die Aufgaben des Dienstherrn werden für diejenigen Beamten und Versorgungsempfänger, die nach §§ 128 und 132 des Beamtenrechtsrahmengesetzes von einer anderen Gebietskörperschaft zu übernehmen sind, bis zur Übernahme durch die Gebietskörperschaft wahrgenommen, die Gesamtrechtsnachfolger des bisherigen Dienstherrn ist.

(2) Absatz 1 gilt für Angestellte und Arbeiter entsprechend.

Art. 6

Entscheidung über die Aufteilung des Personals

(1) Vor der anteiligen oder verhältnismäßigen Übernahme nach § 128 des Beamtenrechtsrahmengesetzes sind die Beamten zu hören. Ihre persönlichen Wünsche sind bei der Aufteilung, soweit ein dringliches dienstliches Interesse nicht entgegensteht, zu berücksichtigen. Das gleiche gilt für die Angestellten und Arbeiter.

(2) Kommt innerhalb von sechs Monaten zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften keine oder keine vollständige Einigung nach § 128 Abs. 2 oder Abs. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes über die anteilige oder verhältnismäßige Übernahme von Beamten, Angestellten, Arbeitern und Versorgungsempfängern zustande, so entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde des Gesamtrechtsnachfolgers, welche Gebietskörperschaft die einzelnen Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger zu übernehmen hat; bei Eingliederung kreisfreier Städte in Landkreise entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises, welche Beamten, Angestellten und Arbeiter vom Landkreis zu übernehmen sind. Die nach Satz 1 zuständige Rechtsaufsichtsbehörde kann schon vor Ablauf der sechs Monate auf Antrag einer der beteiligten Gebietskörperschaften eine einstweilige Anordnung über die

dienstliche Verwendung einzelner Beamter, Angestellter und Arbeiter treffen, wenn ein unabwendbares dienstliches Bedürfnis das zwingend erfordert. Die einstweilige Anordnung ergeht unbeschadet der Einigung zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften und der endgültigen Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die von einer einstweiligen Anordnung betroffenen Beamten, Angestellten und Arbeiter gelten als zu der Gebietskörperschaft abgeordnet, der sie zur Dienstleistung zugewiesen sind.

(3) Das Staatsministerium des Innern kann durch Rechtsverordnung bestimmen, nach welchen Gesichtspunkten die Aufteilung vorzunehmen ist.

Art. 7

Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses

Werden Angestellte und Arbeiter umgebildeter Gebietskörperschaften von den aufnehmenden Gebietskörperschaften übernommen, so wird das Arbeitsverhältnis mit dem neuen Arbeitgeber in gleicher Rechtsstellung und zu mindestens gleichwertigen Arbeitsbedingungen fortgesetzt.

Art. 8

Übernahmeanspruch der Angestellten und Arbeiter bei Auflösung oder Bildung von Zweckverbänden und Sparkassen

(1) Gehen Aufgaben eines Zweckverbandes, eines Schulverbandes oder eines Wasser- und Bodenverbandes unter Auflösung desselben als unmittelbare oder mittelbare Folgen der kommunalen Gebietsreform auf eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts über, so sind die Angestellten und Arbeiter in singemäßer Anwendung der §§ 128 und 129 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in gleicher Rechtsstellung und zu mindestens gleichwertigen Arbeitsbedingungen zu übernehmen.

(2) Kündigungen durch den Arbeitgeber und Änderungskündigungen aus Anlaß der Übernahme sind unzulässig. Günstigere tarifrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

(3) Art. 5 bis 7 gelten entsprechend.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für

- a) Angestellte und Arbeiter von Zweckverbänden oder Verwaltungsgemeinschaften, die als mittelbare Folge der kommunalen Gebietsreform gebildet werden,
- b) Arbeiter kommunaler Sparkassen, die als mittelbare Folge der kommunalen Gebietsreform umgebildet werden.

Art. 9

Übernahmeanspruch der in einem Ausbildungsverhältnis stehenden Beschäftigten

Angestellten und Arbeitern im Sinne des Art. 8 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung und des Art. 8 dieses Gesetzes stehen die in einem Ausbildungsverhältnis stehenden Beschäftigten gleich.

Art. 10

Personalvertretung

(1) Die bei den Dienststellen neugebildeter Gebietskörperschaften im Zeitpunkt der Neubildung bestehenden Personalvertretungen bleiben im Amt, bis für die neugebildeten Gebietskörperschaften neugewählte Personalvertretungen ihr Amt antreten. Die Dienststellen aufgelöster Gebietskörperschaften gelten bis zum Amtsantritt der nach Satz 1 neugewählten Personalvertretungen im Sinne des Art. 7 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes als selbständige Dienststelle der Gebietskörperschaft, die Rechtsnachfolger der aufgelösten Gebietskörperschaft ist. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für

Nebenstellen, Außenstellen oder Teile von Dienststellen, die bei neugebildeten Gebietskörperschaften als selbständige Dienststellen im Sinne des Art. 7 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit Art. 7 Abs. 3 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes bestehen bleiben oder eingerichtet werden.

(2) Bei neugebildeten Gebietskörperschaften werden neue Personalvertretungen innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Neubildung gewählt. Ist eine anteilige oder verhältnismäßige Aufteilung von Personal auf mehrere neugebildete Gebietskörperschaften notwendig, so beginnt die Frist des Satzes 1 in dem Zeitpunkt, in dem die Aufteilung vollzogen ist.

(3) Vor dem Amtsantritt der nach Absatz 2 neugewählten Personalvertretungen finden in den Fällen des Art. 25 Abs. 1 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes keine Neuwahlen statt; Art. 25 Abs. 2 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes gilt entsprechend.

(4) Die nach Absatz 1 im Amt bleibenden Personalvertretungen wirken bei den Personalangelegenheiten aus Anlaß der Übernahme von Beamten, Angestellten und Arbeitern mit; die Mitwirkung erstreckt sich auch auf die zahlenmäßige Aufteilung der Beamten, Angestellten und Arbeiter auf die beteiligten Gebietskörperschaften. Sie sind ferner bei Maßnahmen nach Art. 66, 67, 70 und 71 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes gegenüber einzelnen Bediensteten auch dann zu beteiligen, wenn der Bedienstete in den Bereich einer anderen Gebietskörperschaft übernommen ist, bis bei der neugebildeten Gebietskörperschaft die neugewählte Personalvertretung ihr Amt angetreten hat.

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden entsprechende Anwendung auf die Personalvertretungen von kommunalen Sparkassen, wenn kommunale Sparkassen als mittelbare Folge der kommunalen Gebietsreform umgebildet werden.

(6) Absatz 4 gilt entsprechend für Personalvertretungen kreisfreier Gemeinden, die in Landkreise eingegliedert werden; er gilt ferner entsprechend für Personalvertretungen abgebender Gebietskörperschaften, wenn Zweckverbände oder Verwaltungsgemeinschaften als mittelbare Folge der kommunalen Gebietsreform gebildet werden.

(7) Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend für Personalvertretungen

- a) von Gemeinden, die durch die Verordnung zur Neugliederung Bayerns in Landkreise und kreisfreie Städte vom 27. Dezember 1971 (GVBl. S. 495) vollständig in mehrere andere Gemeinden oder teilweise in eine oder mehrere Gemeinden eingliedert werden;
- b) von Zweckverbänden, Schulverbänden und Wasser- und Bodenverbänden, deren Aufgaben unter Auflösung des Verbandes als unmittelbare oder mittelbare Folge der kommunalen Gebietsreform auf eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts übergehen;
- c) von Außenstellen (Absatz 1 Satz 3), die in Vollzug der kommunalen Gebietsreform aufgelöst werden.

Die Personalvertretungen üben ihre bisherigen Aufgaben bis zum Vollzug der Eingliederung oder Auflösung weiterhin aus.

3. Teil

Überleitungsvorschriften

Art. 11

Überleitung von Verfahren

(1) Verwaltungsverfahren, die am 30. Juni 1972 bei einer Kreisverwaltungsbehörde oder einer Regierung anhängig sind, werden von der ab 1. Juli 1972 ört-

lich und sachlich zuständigen Behörde fortgeführt. Verwaltungsakte der Kreisverwaltungsbehörden und der Regierungen, die vor dem 1. Juli 1972 erlassen wurden, gelten ab 1. Juli 1972 als Verwaltungsakte der ab 1. Juli 1972 örtlich und sachlich zuständigen Behörde.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Verfahren und Entscheidungen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten. Im Sinne des § 68 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt der Sitz der Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid vor dem 1. Juli 1972 erlassen hat, als fortbestehend.

(3) Soweit sich aus Art. 13 keine andere Zuständigkeit ergibt, gilt Absatz 1 entsprechend für Verwaltungsverfahren und Verwaltungsakte der Bezirke, der Landkreise und der bisher kreisfreien Gemeinden, die ab 1. Juli 1972 einem Landkreis angehören.

(4) Beruht die Zuständigkeit eines Landratsamtes am 30. Juni 1972 auf einer Bestimmung durch eine höhere Behörde, so ist ab 1. Juli 1972 das Landratsamt des Gesamtrechtsnachfolgers solange zuständig, bis die höhere Behörde die Zuständigkeit neu bestimmt.

(5) Für Verwaltungsverfahren, die am 1. Juli 1972 bei einem Versorgungsamt anhängig sind, gilt als Bezirk des Versorgungsamtes im Zeitpunkt der Antragstellung oder der Einleitung des Verfahrens der Regierungsbezirk, für den das Versorgungsamt errichtet ist, in den Grenzen des Gesetzes zur Neuabgrenzung der Regierungsbezirke.

Art. 12

Fortgeltung des Kreisrechts

Das am 30. Juni 1972 geltende Kreisrecht gilt im Gebiet der bisherigen Landkreise fort, bis es durch neues Kreisrecht oder Recht einer kreisfreien Stadt ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.

Art. 13

Erweiterte Gebietshoheit

(1) Die neuen Landkreise können außerhalb ihres Gebietes im Gebiet der bisherigen Landkreise, für die sie Gesamtrechtsnachfolger sind, folgende Befugnisse ausüben:

1. ihre Aufgaben nach Art. 1 Abs. 1 bis 3 erfüllen,
2. öffentlich-rechtliche Forderungen, insbesondere Abgaben- und Umlagenforderungen, die bis zum Ende des Jahres 1972 entstanden sind, geltend machen und vollstrecken,
3. Satzungen über die Benutzung von Einrichtungen der bisherigen Landkreise erlassen, ändern und vollziehen, solange die Vermögensauseinandersetzung über die Einrichtung noch nicht wirksam ist.

(2) Für Bezirke gilt Absatz 1 entsprechend in Gebieten, die mit Wirkung ab 1. Juli 1972 aus dem Bezirk ausgegliedert wurden.

Art. 14

Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandräte

(1) Die Amtszeit der Kreisbrandinspektoren und ihrer Stellvertreter endet am 30. Juni 1972. Bis dahin bleiben Kreisbrandinspektoren auch dann im Amt, wenn die Zeit, für die sie gewählt wurden, früher endet.

(2) Die Regierung bestellt für die Zeit ab 1. Juli 1972 für jeden Landkreis vorübergehend einen Kreisbrandrat und einen oder mehrere Stellvertreter (Kreisbrandinspektoren), deren Amtszeit endet,

sobald die Nachfolger nach Absatz 3 neu gewählt oder bestellt und bestätigt sind.

(3) Bis 30. Juni 1973 sind die Kreisbrandräte neu zu wählen und ihre Stellvertreter neu zu bestellen (Art. 13 des Gesetzes über das Feuerlöschwesen).

Art. 15

Unvereinbarkeit von Amt und Mandat

Der ehrenamtliche erste Bürgermeister einer kreisangehörigen Gemeinde, dessen Amtszeit gemäß Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen 1972 vom 27. Juli 1971 (GVBl. S. 251) am 30. April 1978 endet, ist ab 1. Juli 1972 Beamter auf Zeit, wenn er zur Zeit der Wahl in einem Dienstverhältnis als Beamter mit Dienstbezügen oder als vollbeschäftigter Angestellter zu der gleichen Gemeinde stand, es sei denn, daß dieses Dienstverhältnis nicht bis einschließlich 30. Juni 1972 ununterbrochen fortbestanden hat.

Art. 16

Gebietsschutz für Sparkassen

Eine Sparkasse darf in einem Gebiet, das zum geschützten Bereich einer anderen Sparkasse gehört, nur mit Genehmigung ihrer Aufsichtsbehörde Zweigstellen errichten oder gezielt Kunden werben. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die andere Sparkasse zustimmt oder Nachteile nicht zu erwarten hat. Geschützter Bereich ist das Gebiet des Gewährträgers der Sparkasse, für Zweckverbands-Sparkassen der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes, nach dem Stand vom 30. Juni 1972.

Art. 17

Übergangsregelung für Landkreise

(1) Abweichend von Art. 25 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung wird der Kreistag des neuen Landkreises im Jahre 1972 vom Landrat erstmals binnen sieben Wochen nach der Wahl einberufen.

(2) Bis zur Wahl des Stellvertreters des Landrats (Art. 32 Abs. 1 der Landkreisordnung) vertritt den Landrat der dienstälteste dem Landratsamt zugeordnete Staatsbeamte mit der Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst oder für das Richteramt.

Art. 18

Zuständigkeit für Änderungsverfügungen

Die Regierungen sind zuständig, Änderungen im Gebiet oder Bestand von Gemeinden mit Wirkung zum 1. Juli 1972 zu verfügen, wenn von diesem Zeitpunkt an keine Regierungsbezirksgrenze und keine Landkreisgrenze zwischen den beteiligten Gemeinden verläuft. Örtlich zuständig ist die Regierung, zu deren Amtsbereich die beteiligten Gemeinden bei Erlass der Verfügung gehören; gehören zu diesem Zeitpunkt die beteiligten Gemeinden zum Amtsbereich mehrerer Regierungen, so ist die Regierung örtlich zuständig, zu deren Amtsbereich das Gebiet der beteiligten Gemeinden ab 1. Juli 1972 gehört. Zuständigkeiten der Landratsämter nach Art. 12 der Gemeindeordnung bleiben unberührt.

Art. 19

Befreiung von Abgaben

Für Rechtshandlungen, die bei der Durchführung der Neugliederung Bayerns in Landkreise und kreisfreie Städte und der Neuabgrenzung der Regierungsbezirke notwendig werden, werden Abgaben (insbesondere auch die Kosten nach dem Gerichtskostengesetz und der Kostenordnung einschließlich der Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren) nicht erhoben, soweit eine Befreiung landesrechtlich zulässig ist. Auslagen werden nicht ersetzt.

4. Teil Änderung von Gesetzen

Art. 20

Änderung des VwZVG

In Art. 26 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1970 (GVBl. 1971 S. 1) wird „Kreisfreie Gemeinden und Landkreise“ ersetzt durch „Kreisfreie Gemeinden, Große Kreisstädte und Landkreise“.

Art. 21

Änderung des FLöG

Das Gesetz über das Feuerlöschwesen vom 17. Mai 1946 (BayBS I S. 353), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31. Juli 1970 (GVBl. S. 360), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 11, 12, 13, 14 und 17 und in der Überschrift vor Art. 11 wird „Kreisbrandinspektor“ ersetzt durch „Kreisbrandrat“.

2. Art. 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz I wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Der Kreisbrandrat kann mit Zustimmung des Landratsamtes einen Teil seiner Aufgaben seinen Stellvertretern zur ständigen Erledigung übertragen.“

Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

b) Dem Absatz II werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Sind in einer kreisfreien Stadt ohne Berufsfeuerwehr mehrere Freiwillige Feuerwehren oder Pflichtfeuerwehren vorhanden, so bestimmt die Regierung, welcher Feuerwehrrückführkommandant die Aufgaben des Kreisbrandrates für das gesamte Gemeindegebiet wahrnimmt. Der Feuerwehrrückführkommandant, der die Aufgaben des Kreisbrandrates wahrnimmt, führt die Bezeichnung Stadtbrandrat, sein Vertreter die Bezeichnung Stadtbrandinspektor.“

3. Art. 13 Abs. II erhält folgende Fassung:

„II. Der Kreisbrandrat bestellt einen oder mehrere Stellvertreter und regelt die Reihenfolge der Stellvertretung. Er kann die Stellvertreter jederzeit abberufen. Die Stellvertreter führen die Bezeichnung Kreisbrandinspektor.“

Art. 22

Änderung des BayUKG

Dem Art. 2 des Bayerischen Umzugskostengesetzes vom 14. März 1966 (GVBl. S. 101), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Juli 1970 (GVBl. S. 327), wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Ändert sich der Dienstort eines Beamten durch Verlegung oder Auflösung seiner Dienststelle, so ist auf seinen Antrag Umzugskostenvergütung nicht zuzusagen, wenn er am Tage des Dienstortwechsels das 50. Lebensjahr vollendet hat oder der Umzug aus anderen berechtigten persönlichen Gründen nicht durchgeführt wird, zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und dem Beamten die tägliche Rückkehr an den Wohnort zuzumuten ist. Hat ein Beamter nach Wegfall der berechtigten persönlichen Gründe das 50. Lebensjahr bereits vollendet und war er am Tag des Dienstortwechsels älter als 45 Jahre, so ist auf seinen Antrag von der Zusage der Umzugskostenvergütung abzusehen, solange zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Solange die Umzugskostenvergütung nicht zugesagt ist, wird Trennungsgeld nur insoweit gewährt, als es die Aufwendungen übersteigt, die dem Beamten für Fahrten zwischen seiner Wohnung und der früheren Dienststelle entstehen würden. Ändert

sich der Dienstort eines Beamten durch Verlegung oder Auflösung seiner Dienststelle nicht, so erwirbt er keinen neuen Anspruch auf Trennungsgeld.“

5. Teil

Schlussvorschriften

Art. 23

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz ist dringlich.

(2) Art. 18 tritt am 1. Februar 1972, Art. 10 Abs. 3 und Art. 14 treten am 1. Juni 1972 in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am 1. Juli 1972 in Kraft.

(3) Art. 16 tritt ab 1. Juli 1975 außer Kraft.

München, den 25. Mai 1972

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

Verordnung

über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Besamungsgesetz

Vom 16. Mai 1972

Auf Grund des § 2 Abs. 4 Satz 2 und des § 4 Abs. 4 Satz 2 des Besamungsgesetzes vom 8. September 1971 (BGBl. I S. 1537) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die in § 2 Abs. 4 Satz 1 und § 4 Abs. 4 Satz 1 des Besamungsgesetzes enthaltene Ermächtigung der Landesregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen wird auf das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten übertragen. Rechtsverordnungen auf Grund des § 4 Abs. 4 Satz 1 des Besamungsgesetzes ergeben im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1972 in Kraft.

München, den 16. Mai 1972

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

Verordnung

über das Verbot der Gewerbsunzucht

Vom 23. Mai 1972

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 und 2 des Zehnten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 7. April 1970 (BGBl. I S. 313) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes wird die Gewerbsunzucht in Gemeinden unter zwanzigtausend Einwohnern verboten.

§ 2

Die Ermächtigung,

- für das ganze Gebiet oder Teile des Gebiets einer Gemeinde von zwanzigtausend bis fünfzigtausend Einwohnern,
- für Teile des Gebiets einer Gemeinde über fünfzigtausend Einwohnern,
- in Gemeinden von mindestens zwanzigtausend Einwohnern für öffentliche Straßen, Wege, Plätze, Anlagen und für sonstige Orte, die von dort aus eingesehen werden können, im ganzen Gebiet oder in Teilen des Gebiets der Gemeinde

durch Rechtsverordnung zu verbieten, der Gewerbsunzucht nachzugehen, wird auf die Regierungen übertragen. Diese können durch Rechtsverordnung

Verbote nach Satz 1 Nr. 3 auf bestimmte Tageszeiten beschränken.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über das Verbot der Gewerbsunzucht vom 21. September 1960 (GVBl. S. 225), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31. Juli 1970 (GVBl. S. 345) außer Kraft.
München, den 23. Mai 1972

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren an der Staatlichen Molkereischule Weihenstephan

Vom 4. April 1972

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1969 (GVBl. S. 165), geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1971 (GVBl. S. 257), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren an der Staatlichen Molkereischule Weihenstephan vom 16. August 1960 (GVBl. S. 271), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 1970 (GVBl. 1971 S. 59), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Lehrgangsgebühren

- a) Für die Teilnahme an Fortbildungslehrgängen für Molkereihilfen und an Molkereimeisterlehrgängen
- | | |
|---|----------|
| für jeden vollen Monat | 45,— DM |
| für kürzere Zeiten | 10,— DM |
| je angefangene Woche, jedoch nicht mehr als insgesamt | 45,— DM, |
- b) für die Beteiligung an den in Buchst. a) genannten Lehrgängen als Gastschüler
- | | |
|----------------------------|----------|
| für jede angefangene Woche | 20,— DM, |
|----------------------------|----------|
- c) für den Besuch von Fachlehrgängen von kürzerer Dauer
- | | |
|--------------------------------|----------|
| bei einer Dauer bis zu 3 Tagen | 30,— DM |
| bei einer Dauer bis zu 1 Woche | 40,— DM“ |

2. § 1 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Prüfungsgebühren

- a) für die Abnahme der Abschlußprüfung zum Fortbildungslehrgang für Molkereihilfen
- | | |
|--|----------|
| | 40,— DM, |
|--|----------|
- b) für die Abnahme der Molkereimeisterprüfung
- | | |
|--|-----------|
| | 50,— DM.“ |
|--|-----------|

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1972 in Kraft.
München, den 4. April 1972

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans Maier, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Ordnung der Abschlußprüfung an den Instituten zur Ausbildung von Fachlehrern für Englisch an Volksschulen

Vom 21. April 1972

Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG) vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19), zuletzt geändert durch

Gesetz vom 27. Juli 1971 (GVBl. S. 252) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Ordnung der Abschlußprüfung an den Instituten zur Ausbildung von Fachlehrern für Englisch an Volksschulen vom 14. Mai 1970 (GVBl. S. 192) wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung der Studierenden des Instituts zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Die Zulassung zur Prüfung setzt den ordnungsgemäßen Besuch der Veranstaltungen des Instituts einschließlich der schulpraktischen Ausbildung und des dreiwöchigen Schulpraktikums voraus.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die im Absatz 2 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist.

(4) Die Versagung der Zulassung ist schriftlich zu begründen.“

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Prüfungsteile

Die Prüfung besteht aus der Klausurarbeit, der mündlichen Prüfung, der schulpraktischen Prüfung und der Sprachprüfung.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält die Fassung „Klausurarbeit“,

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Klausurarbeit über ein didaktisch-methodisches Thema. Sie kann in deutscher oder englischer Sprache abgefaßt werden.“

4. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Mündliche Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung werden nach Wahl des Prüfungsteilnehmers dessen Kenntnisse in Englandkunde oder behandelte englischer Literatur geprüft. Fragen der theoretischen Phonetik und der englischen Schulgrammatik werden mit einbezogen.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Prüfer und einen Beisitzer.

(3) Die mündliche Prüfung findet nach Abschluß der Klausurarbeit statt. Sie dauert für jeden Prüfungsteilnehmer 20 Minuten; geringfügige Abweichungen sind zulässig. Jeder Prüfungsteilnehmer wird einzeln geprüft.

(4) Über jede mündliche Prüfung ist eine kurze Niederschrift zu fertigen, aus der die wesentlichen Gründe für die festgesetzte Note hervorgehen. Die Niederschrift wird vom Prüfer unterzeichnet und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zugeleitet.“

5. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Im Laufe des Lehrgangs werden zwei schriftliche Arbeiten von insgesamt 120 Minuten und ein mündlicher Test im Sprachlabor von etwa 15 Minuten Dauer abgehalten. Die Leistungen sind in englischer Sprache zu erbringen.“

6. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Nichtbestehen der Prüfung

Die Prüfung hat nicht bestanden, wer

a) einen Notendurchschnitt von 4,51 und schlechter oder

- b) in der schulpraktischen Prüfung die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ oder
- c) in der Klausurarbeit und der mündlichen Prüfung die Noten „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat.“
7. In § 16 Abs. 3 wird an Stelle des Termins „1. April“ der Termin „1. Januar“ gesetzt.
8. Dem § 16 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Der Teilnehmer an der Wiederholungsprüfung hat sämtliche Teilprüfungen an den im laufenden Lehrgang angesetzten Terminen abzulegen.“
9. In § 17 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „täglich“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1972 in Kraft.

München, den 21. April 1972

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans Maier, Staatsminister

Verordnung über die Bezirke der Flurbereinigungs- direktionen

Vom 21. April 1972

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Für die Bezirke der sieben bayerischen Flurbereinigungsdirektionen wird folgende Einteilung festgelegt:

1. Flurbereinigungsdirektion **A n s b a c h**
Regierungsbezirk Mittelfranken mit Ausnahme der kreisfreien Stadt Erlangen und des Landkreises Erlangen,
2. Flurbereinigungsdirektion **B a m b e r g**
Regierungsbezirk Oberfranken sowie der Landkreis Tirschenreuth aus dem Regierungsbezirk Oberpfalz, die kreisfreie Stadt Erlangen und der Landkreis Erlangen aus dem Regierungsbezirk Mittelfranken,
3. Flurbereinigungsdirektion **K r u m b a c h**
(Schwaben)
Regierungsbezirk Schwaben sowie die Landkreise Neuburg a. d. Donau und Eichstätt und die kreisfreie Stadt Ingolstadt aus dem Regierungsbezirk Oberbayern,
4. Flurbereinigungsdirektion **L a n d a u a. d. Isar**
Regierungsbezirk Niederbayern mit Ausnahme des Landkreises Kelheim,
5. Flurbereinigungsdirektion **M ü n c h e n**
Regierungsbezirk Oberbayern mit Ausnahme der Landkreise Neuburg a. d. Donau und Eichstätt sowie der kreisfreien Stadt Ingolstadt,
6. Flurbereinigungsdirektion **R e g e n s b u r g**
Regierungsbezirk Oberpfalz mit Ausnahme des Landkreises Tirschenreuth sowie der Landkreis Kelheim aus dem Regierungsbezirk Niederbayern,
7. Flurbereinigungsdirektion **W ü r z b u r g**
Regierungsbezirk Unterfranken.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1972 in Kraft mit der Maßgabe, daß mit der Weiterführung der nach den §§ 1, 4, 86, 87 und 91 FlurbG angeordneten und noch nicht mit Schlußfeststellung nach § 149 FlurbG abgeschlossenen Verfahren die bisher zuständigen Flurbereinigungsdirektionen beauftragt wer-

den. Gleiches gilt für die Einleitung und Durchführung aller Verfahren, die in die Stufen 4 und 5 der Arbeitsprogramme 1971/72 gemäß gemeinsamer Bekanntmachung der Staatsministerien des Innern, für Wirtschaft und Verkehr und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 5. Oktober 1967 (LMBl. S. 85) aufgenommen worden sind und bis zum 31. Dezember 1973 angeordnet werden.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Verlegung des Flurbereinigungsamts Neuburg a. d. Donau nach Regensburg und über die Amtsbezirke der Flurbereinigungsämter vom 13. April 1966 (GVBl. S. 168) außer Kraft.

München, den 21. April 1972

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Eisenmann, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Zweiten Zuständigkeits- verordnung zum Schornsteinfegergesetz

Vom 25. April 1972

Auf Grund des § 52 des Schornsteinfegergesetzes vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634, ber. S. 2432) in Verbindung mit § 1 der Ersten Zuständigkeitsverordnung zum Schornsteinfegergesetz vom 4. März 1970 (GVBl. S. 97) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Zweite Zuständigkeitsverordnung zum Schornsteinfegergesetz vom 20. März 1970 (GVBl. S. 124) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Liegt ein Kehrbezirk im Bereich mehrerer Regierungen oder Kreisverwaltungsbehörden, so wird die zuständige Behörde durch die gemeinsame nächsthöhere Stelle bestimmt.“

2. Der bisherige § 3 wird § 4.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1972 in Kraft.
München, den 25. April 1972

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Merk, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Sechsten Verordnung zur Änderung der Volksschulprüfungsordnung I (VPO I)

Vom 27. April 1972

Auf Grund des Art. 115 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

In § 2 der sechsten Verordnung zur Änderung der Volksschulprüfungsordnung I (VPO I) vom 18. August 1971 (GVBl. S. 298) werden die Worte „am 1. Mai 1973“ ersetzt durch die Worte „am 1. September 1973“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1972 in Kraft.
München, den 27. April 1972

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans Maier, Staatsminister

**Verordnung
über die Güteüberwachung von Baustoffen
und Bauteilen
(Güteüberwachungsverordnung — GüBauV)
Vom 2. Mai 1972**

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Satz 2 und des Art 106 Abs. 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung, erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

**Güteüberwachung von gebräuchlichen
Baustoffen und Bauteilen**

Folgende Baustoffe und Bauteile, an die wegen der Standsicherheit, des Brandschutzes, des Wärmeschutzes, des Schallschutzes oder wegen des Schutzes der Gewässer bauaufsichtliche Anforderungen gestellt werden und für die technische Baubestimmungen nach Art. 3 Abs. 4 BayBO eingeführt sind, dürfen nur verwendet werden, wenn ihre Herstellung einer Güteüberwachung nach Art. 25 BayBO unterliegt:

1. Künstliche Wand- und Deckensteine,
2. Formstücke für Kamine,
3. Bindemittel für Mörtel und Beton,
4. Betonzuschlag,
5. Beton B II, Transportbeton einschließlich Trockenbeton,
6. Betonstahl — ausgenommen glatter Betonstahl BSt 22/34 GU — und durch Widerstands-Punktschweißen hergestellte Bewehrung,
7. Dämmstoffe für den Schall- und Wärmeschutz,
8. Bauplatten,
9. vorgefertigte Bauteile aus Beton, Stahlbeton, Spannbeton, Leichtbeton, Gasbeton und Ziegeln,
10. Wand-, Decken- und Dachtafeln für Häuser in Tafelbauart,
11. Feuerschutzabschlüsse (Klappen, Türen, Tore),
12. Fahrstachttüren für feuerbeständige Schachtwände,
13. Ortsfeste Lagerbehälter für wassergefährdende brennbare Flüssigkeiten,
14. Lager unter Verwendung von Kunststoffen,
15. Baustoffe und Bauteile, für die das Staatsministerium des Innern bei der Einführung technischer Baubestimmungen eine Güteüberwachung festlegt.

§ 2

**Eigenüberwachung von Baustoffen, Bauteilen
und Bauarten durch die Hersteller**

Die Richtlinien, nach denen gemäß Art. 25 Abs. 2 BayBO die Güteüberwachung durchzuführen ist, müssen insbesondere bestimmen, daß

1. die Erzeugnisse durch die Hersteller ständig zu überwachen sind (Eigenüberwachung) und
2. die Ergebnisse der Eigenprüfung in einem Werkstagebuch nachgewiesen werden.

§ 3

Ausnahmen

Die untere Bauaufsichtsbehörde kann auf Antrag gestatten, daß Baustoffe und Bauteile der in § 1 genannten Art, deren Herstellung keine Güteüberwachung unterlegen hat, verwendet werden dürfen,

wenn der Nachweis der ordnungsgemäßen Herstellung der Baustoffe und Bauteile im Einzelfall erbracht wird.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 1 werden als Ordnungswidrigkeiten nach Art. 105 Abs. 1 Nr. 11 Buchst. a BayBO geahndet.

§ 5

Schlußvorschrift

1. Die Landesverordnung über die Güteüberwachung von Baustoffen und Bauteilen (Güteüberwachungsverordnung — GüBauV) vom 21. August 1969 (GVBl. S. 290) tritt am 31. Mai 1972 außer Kraft.
2. Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1972 in Kraft. Sie tritt am 31. Mai 1992 außer Kraft.

München, den 2. Mai 1972

**Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Merk, Staatsminister**

**Verordnung
zur Ergänzung der Volksschulprüfungs-
ordnung I — VPO I —**

Vom 9. Mai 1972

Auf Grund des Art. 115 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

(1) Wer die Erste Prüfung für das Lehramt an Volksschulen wegen ungenügender Leistung im Prüfungsfach Pädagogik (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 der Volksschulprüfungsordnung I — VPO I — in der bis zum Inkrafttreten der Sechsten Verordnung zur Änderung der Volksschulprüfungsordnung I — VPO I — vom 18. August 1971, GVBl. S. 298, geltenden Fassung) nicht bestanden hat, kann ausnahmsweise auf Antrag bis zum Ablauf des Jahres 1973 vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses V zu einer zweiten Wiederholung der Prüfung, beschränkt auf das Prüfungsfach Pädagogik, zugelassen werden.

(2) Hierbei darf der Prüfungsteilnehmer nicht wieder die Note „ungenügend“ erreichen.

(3) Die Prüfung im Prüfungsfach Pädagogik besteht aus einer Klausurarbeit und einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten.

(4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung zählt ebensoviel wie das Ergebnis der Klausurarbeit.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1972 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1973 außer Kraft.

München, den 9. Mai 1972

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus
Prof. Hans Maier, Staatsminister**

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Münchener Zeitungs-Verlag, 8 München 2, Pressehaus Bayerstraße. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich, voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis Ausgabe A halbjährlich DM 8,—, Einzelpreis bis 8 Seiten 45 Pf., je weitere 4 Seiten 15 Pf. + Porto. Einzelnummern durch den Münchener Zeitungs-Verlag, Vertrieb: Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt, 8 München 2, Postfach 20 08 26. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).